VERORDNUNG (EWG) Nr. 1002/86 DER KOMMISSION

vom 7. April 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/85 (3), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 6 sowie auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 der Kommission (4) ist die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge eingeführt worden.

Eine Überprüfung hat ergeben, daß die Bestimmungen über die Anpassung der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 genannten, im voraus festgesetzten Währungsausgleichbeträge dem gesteckten Ziel nicht voll gerecht werden, insbesondere nicht im Fall einer Änderung der Währungsausgleichsbeträge aufgrund der nach ihrer Vorausfestsetzung eingetretenen Entwicklung der tatsächlichen Wechselkurse. Die betreffenden Bestimmungen sind deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 erhält folgende Fassung:

„(2) In diesem Fall sind die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten und im voraus festgesetzten Elemente nicht betroffen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 22.